

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie:
Kombinationsimpfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen
(MMRV)

Vom 24. November 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Eckpunkte der Entscheidung	2
3	Verfahrensablauf	3

1 Rechtsgrundlagen

Nach § 20d Abs. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Ausgenommen von diesem Anspruch sind Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflichen Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind, es sei denn, dass zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20d Abs. 1 Satz 2 SGB V). Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen soll nach § 20d Abs. 1 Satz 3 SGB V der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit bestimmen. Abweichungen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind durch den G-BA besonders zu begründen (§ 20d Abs. 1 Satz 4 SGB V).

2 Eckpunkte der Entscheidung

Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie führt in einer einheitlichen Tabelle die einzelnen Impfungen, deren Indikation sowie Hinweise zu den Schutzimpfungen und weitere Anmerkungen auf.

Mit dem Beschluss zur Änderung der Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie findet die von der STIKO im Epidemiologischen Bulletin Nr. 38/2011 veröffentlichte Mitteilung zur Kombinationsimpfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen (MMRV) Berücksichtigung.

Die STIKO weist in ihrer Mitteilung darauf hin, dass für die erste Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen derzeit die getrennte Gabe der MMR-Impfung einerseits und einer Varizellen-Impfung andererseits bevorzugt werden sollte und die zweite Impfung dann mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff erfolgen kann.

Der G-BA folgt dieser Empfehlung und ändert dementsprechend die Anlage 1 der SI-RL wie folgt:

1. In den Abschnitten zur Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln wird in Spalte 2 der erste Satz jeweils wie folgt formuliert:
„Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMR bzw. MMRV-Kombinationsimpfstoff.“
2. In den Abschnitten zur Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen wird in Spalte 4 folgende Anmerkung ergänzt: „Bei der ersten Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen sollte – bis zum Vorliegen weiterer Daten – die getrennte Gabe der MMR-Impfung einerseits und der Varizellen-Impfung andererseits bevorzugt werden. Die zweite Impfung gegen MMRV kann dann bevorzugt mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff erfolgen. (Epidemiologisches Bulletin Nr. 38 vom 26.09.2011, S. 352)“.

3 Verfahrensablauf

Der Unterausschuss „Arzneimittel“ hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2011 über die Mitteilung der STIKO zur Kombinationsimpfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen und die sich daraus ergebende Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie beraten und entschieden, das Stellungnahmeverfahren mit der Bundesärztekammer nach § 91 Abs. 5 i. V. m. § 11 der Verfahrensordnung des G-BA am 25. Oktober 2011 mit Frist bis zum 22. November 2011 einzuleiten.

Die Bundesärztekammer hat mit Schreiben vom 21. November 2011 mitgeteilt, dass sie keine Änderungshinweise zum Beschlussentwurf des G-BA hat.

Zeitlicher Verfahrensverlauf

Sitzung der AG/ UA/ G-BA	Datum	Beratungsgegenstand
42. Sitzung UA „Arzneimittel“	12. Oktober 2011	Beratung der STIKO-Mitteilung Entscheidung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens nach § 91 Abs. 5 SGB V
Sitzung des Plenums	24. November 2011	Beratung der Stellungnahme der BÄK und Beschlussfassung

Berlin, den 24. November 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess